

## Autohausticker: Recht

Ausgabe 16/ Februar 2012

### BGH: "Neuwagen"-Eigenschaft eines Vorführwagens



RA Florian Decker  
Autor



RA Volker Simmer  
Gesellschafter

**Auch ein zwei Jahre alter Vorfühswagen ist ein Vorfühswagen (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. September 2010 - VIII ZR 61/09 I) - nachzulesen unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).**

**Sachverhalt** (auszugsweise): Der Kläger kaufte 2005 vom Beklagten Händler, unter Verwendung eines Bestellformulars für gebrauchte Wohnmobile ein vom Beklagten als Vorfühswagen genutztes Wohnmobil. In dem Kaufvertrag waren der abgelesene Kilometerstand und die "Gesamtfahrleistung lt. Vorbesitzer" mit 35 km angegeben. Als Zeitpunkt der "Erstzul. lt. Kfz-Brief" war "Mai 2005" eingetragen. In der Zeile "Sonstiges" hieß es: "Vorfühswagen zum Sonderpreis m. Zulassung". Als im Gesamtpreis von 64.000 € enthaltenes Zubehör war unter anderem aufgeführt: "Ausstattungs paket 2005". Entgegen der Angabe im Kaufvertrag war das Wohnmobil aber noch nicht zum Straßenverkehr zugelassen gewesen; die Erstzulassung erfolgte auf den Kläger, als diesem das Fahrzeug übergeben wurde. Später erfuhr der Kläger, dass es sich bei dem Wohnmobil um einen Aufbau aus dem Jahr 2003 handelte. Unter Berufung darauf erklärte er den Rücktritt vom Kaufvertrag und vorsorglich die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

**Leitsatz:** Beim Kauf eines Kraftfahrzeugs wird allein mit der Beschaffenheitsangabe "Vorfühswagen" ein bestimmtes Alter des Fahrzeugs nicht vereinbart. Dies schließt nicht aus, dass der Käufer eines Vorführwagens aufgrund besonderer Umstände im konkreten Fall erwarten darf, dass ein als Vorfühswagen angebotenes Fahrzeug ein bestimmtes Alter nicht überschreitet.

**Gründe** (auszugsweise): Der BGH definiert den Vorfühswagen wie folgt: Unter einem Vorfühswagen wird, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, allgemein verstanden, dass es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug handelt, das einem Neuwagenhändler im Wesentlichen zum Zwecke der Vorführung (Besichtigung und Probefahrt) gedient hat und noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen sein darf. Der Kläger wollte hier erreichen, dass der BGH seine Rechtsprechung zur Frage des „fabrikneuen“ Pkws auf Vorfühwagen überträgt, also erklärt, dass diese nicht mehr als solche verkauft werden dürfen, wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages mehr als zwölf Monate liegen. Der BGH lehnte eine Übertragung ab und sah es als unschädlich an, wenn der Vorfühwagen hier älter als 12 Monate war. Da er vorstehende Definition ansonsten erfüllte, durfte er auch hier als Vorfühwagen verkauft werden und war damit nicht allein wegen des höheren Alters mangelhaft. Nicht durchgreifen ließ der BGH das Argument, dass der Vorfühwagen nach Auslegung der PKW-EnVKV (siehe dazu AH-Newsletter 12/2010 und 11/2011) als Neuwagen einzustufen wäre. Dort sind all die Kfz Neuwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden. Genauso wenig sei die Entscheidung zur zulässigen Standzeit vor Erstzulassung und Weiterverkauf als Jahreswagen (BGH Urteil vom 7. Juni 2006 - VIII ZR 180/05) an. Nicht nur sei mit der Bezeichnung „Vorfühwagen“ kein bestimmtes Alter des Fahrzeuges verbunden. Diese Kennzeichnung enthalte auch keine Aussage über die Dauer der Nutzung als Vorfühwagen. Der Käufer eines Vorführwagens kann daher nicht allein aufgrund der Kennzeichnung des Fahrzeugs als Vorfühwagen erwarten, ein Fahrzeug zu erwerben, dessen Herstellung weniger als zwei Jahre zurück liegt. **Auch ein zwei Jahre alter Vorfühswagen ist ein Vorfühswagen.**

**Fazit:** Die Entscheidung bringt uns wieder ein Stück näher an den Zustand der Klarheit über die Abgrenzung und Einordnung verschiedener Fahrzeugkategorien innerhalb der Regime des Mängelgewährleistungsrechts im Kaufvertrag und des Kennzeichnungsrechts beim Fahrzeugverkauf (z.B. im Rahmen der PKW-EnVKV). Ob damit nun aber alle denkbaren Konstellationen „ausdiskutiert“ sind, darf bezweifelt werden.

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?  
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?  
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement ?

...  
**In 4 Schritten** zur individuellen Rechtsberatung  
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare  
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten

**Direktkontakt:** 150,-€

**Expressantwort:** 120,-€

**Schnellantwort:** 90,-€

zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter [www.k-o-m.de/autohausrecht](http://www.k-o-m.de/autohausrecht)



**Schritt 1:**  
[www.k-o-m.de](http://www.k-o-m.de) -> Autohausrecht



**Schritt 2:**  
Passwordhotline: 06898 / 914 780



**Schritt 3:**  
Themengebiet wählen



**Schritt 4:**  
Anfrage stellen